



# INKLUSIVE BILDUNG IN HESSEN

DAS VERFAHREN

# INHALT

GEMEINSAM LEBEN HESSEN E.V.

DIE SCHULE

DAS HESSISCHE SCHULGESETZ

DIE VERORDNUNGEN

DIE EINSCHULUNG

INKLUSION

DIE FÖRDERSCHWERPUNKTE

DAS SONDERPÄDAGOGISCHE FESTSTELLUNGSVERFAHREN

DER FÖRDERAUSSCHUSS

DAS ERGEBNIS DES FÖRDERAUSSCHUSSES

DER BESCHEID VOM STAATLICHEN SCHULAMT

WAS KÖNNEN ELTERN GEGEN DIE ZUWEISUNG IN DIE FÖRDERSCHULE UNTERNEHMEN?

ÜBERSICHT ÜBER DAS VERFAHREN

(ANSPRUCH AUF SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG)

RECHT AUF INKLUSION

... TROTZ ABLEHNUNG DER SCHULE

ARGUMENTE FÜR DIE INKLUSION AN EINER MÖGLICHST ORTSNAHEN SCHULE

DIE INKLUSIVEN SCHULBÜNDNISSE (ISB)

## **GEMEINSAM LEBEN HESSEN E.V.**

Jedes Kind hat ein Recht auf

freien und vollen Zugang zur allgemeinen Schule  
bestmögliche Bildung

Unterstützung durch die Schule, die Lehrer und alle, die in der Schule arbeiten

Eltern haben das Recht auf

Beratung und Informationen  
Mitsprache  
Unterstützung

## **ELTERN VOM VEREIN GEMEINSAM LEBEN HESSEN E.V. HELFFEN ELTERN UND IHREN KINDERN.**

**SIE BERATEN, BEGLEITEN UND UNTERSTÜTZEN BEI  
PROBLEMEN IN DER SCHULE.**

Gemeinsam leben Hessen e.V .  
c/o Elternbund Hessen  
Oeder Weg 56  
60318 Frankfurt

069/83008685  
info@gemeinsamleben-hessen.de  
www.gemeinsamleben-hessen.de

# DIE SCHULE

## DAS HESSISCHE SCHULGESETZ

**§ 3 Absatz 6:** Das Kind hat ein Recht auf Unterstützung.

Die Schule muss dem Kind helfen, damit es gut lernen kann und Fortschritte macht.

Das nennt man **individuelle Förderung**.

**§ 49:** Kinder, die Schwierigkeiten beim Lernen haben, bekommen besondere Unterstützung:

sie haben **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**.

**§ 51:** Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gehen gemeinsam zur Schule.

Das nennt man **Inklusion**.

**Inklusion ist der Regelfall!**

**§ 54:** Wenn es einen besonderen Grund gibt oder wenn die Eltern von einem Kind mit Behinderung möchten, kann das Kind eine besondere Schule besuchen.

Sie heißt **Förderschule**.

**DIE WAHL ZUR FÖRDERSCHULE LIEGT BEI DEN ELTERN,  
NICHT BEI DER SCHULE!**

**DIE ELTERN MÜSSEN BIS ZUM 15.12. IM JAHR VOR DER EINSCHULUNG ENTSCHEIDEN,  
OB SIE DIE FÖRDERSCHULE FÜR IHR KIND MÖCHTEN.**

## DIE VERORDNUNGEN

Das Kultusministerium organisiert das Leben in der Schule und überwacht, dass es gut läuft.

Es hat Vorschriften für Lehrkräfte und Schulen gemacht, das sind **Verordnungen**.

Diese müssen die Lehrkräfte kennen und beachten.

**Verordnungen regeln die Einzelheiten des Schulgesetzes, dabei muss die Schule *schrittweise vorgehen*:**

1. Kinder, die ohne Schwierigkeiten dem Unterricht folgen können, werden nach **§ 3 Abs. 6 HSchG** gefördert. Sie erhalten individuelle Förderung im Rahmen des allgemeinen Unterrichts.

2. Kinder, die Schwierigkeiten beim Lernen oder in der Entwicklung haben, müssen zunächst über **vorbeugende Maßnahmen** besonders gefördert werden. Auch hier geht man schrittweise vor:

**VOSB § 2** vorbeugende Maßnahmen durch die allgemeine Schule

**VOSB § 3** Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule durch das Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) Sonderpädagog\*innen unterstützen die allgemeine Schule bei der Arbeit mit dem Kind

**VOSB § 4** Sonderpädagog\*innen des Beratungs- und Förderzentrums (BFZ) arbeiten mit dem Kind (nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern!)

3. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kann das Kind inklusiv beschult werden. Die Schule leitet das Verfahren zur Feststellung des **Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung** ein (§ 9 und 10 VOSB).

## VOGSV: VERORDNUNG ZUR GESTALTUNG DES SCHULVERHÄLTNISSSES

**§ 5:** Das Kind hat ein Recht auf **individuelle Förderung** in jeder Schule, jede Lehrkraft muss das Kind genau beobachten. Sie muss erkennen, wo es Probleme hat. Dann muss sie entscheiden, wie sie dem Kind am besten helfen kann.

### **§ 6: Individuelle Förderpläne**

Die Lehrkraft schreibt in einem Formular, welche Probleme oder Schwierigkeiten beim Lernen das Kind hat. Sie schreibt auch, was das Kind gut macht und wo es Hilfe braucht. Dann schreibt sie, wie man ihm am besten helfen kann. Das Ganze wird dann mit den Eltern besprochen. Wenn sie zustimmen, unterschreiben sie.

### **§ 7: Nachteilsausgleich**

Hat das Kind eine Behinderung, muss die Schule überlegen, was sie tun kann, damit das Kind genauso lernen kann, wie Kinder ohne Behinderungen. Sie überlegt sich also Maßnahmen, die dafür sorgen, dass die Behinderung z.B. beim Lernen, beim Schreiben von Klassenarbeiten und Prüfungen, bei den Hausaufgaben, beim Sport nicht mehr stört.

Kann die Schule die Behinderung so ausgleichen, dass das Kind dasselbe lernen und in der Prüfung leisten kann, wie die anderen Schüler\*innen, dann darf das nicht auf das Zeugnis geschrieben werden.

Kann die Schule die Behinderung des Kindes nicht vollkommen ausgleichen und das Kind lernt weniger oder leistet weniger bei den Prüfungen, dann wird das auf das Zeugnis geschrieben.

Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten einen Nachteilsausgleich festzulegen. Die Lehrkraft muss die Behinderung kennen und auch Fantasie haben, um zu wissen, was das Kind braucht und womit man helfen kann.

## VOSB: VERORDNUNG ZUR SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG

**§ 1:** Alle Schüler\*innen haben ein **Recht auf besondere Förderung**.

**§ 2: Vorbeugende Maßnahmen** sind Aufgabe der allgemeinen Schule: Wenn ein Kind Probleme in der Schule hat, muss die Lehrkraft überlegen, woran das liegt. Sie muss prüfen, ob es eine Behinderung hat, die es dem Kind schwerer macht zu lernen. In einem **individuellen Förderplan** schreibt die Lehrkraft, mit welchen Mitteln oder Maßnahmen das Kind unterstützt werden kann.

Außerdem hat das Kind ein Recht darauf, dass alle in der Schule seine Behinderung berücksichtigen. Sie helfen ihm dabei, dass es deshalb keine Nachteile beim Lernen hat. Das nennt man den Nachteilsausgleich. Damit das Kind einen **Nachteilsausgleich** erhalten kann, stellen die Eltern einen Antrag: Sie bitten mit einem kurzen Brief an den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin darum. Sie schreiben den Grund dazu und fügen eine ärztliche Bescheinigung bei.

### **§ 5: Individuelle Förderplanung**

Für den Förderplan gibt es ein Formular, das die Lehrkraft mit den Eltern bespricht.

In den Förderplan schreibt man

welche Probleme es gibt

welche Ziele die Schule erreichen möchte

welche Maßnahmen im Unterricht oder bei den Hausaufgaben helfen

wobei die Eltern helfen können

wer außerhalb der Schule noch dazu beitragen kann (Logopäde, Ergotherapeut, Schulassistenz, Nachhilfe ...)

**§ 6: Die Eltern müssen von der Schule immer ganz genau beraten und informiert werden.** Wenn die Eltern Ideen haben oder Vorschläge machen, muss die Schule diese anhören und berücksichtigen.

Die Eltern dürfen einen Termin machen, um im Unterricht einmal zuzuschauen.

# DIE EINSCHULUNG

**Eltern erhalten von der Grundschule in der Nachbarschaft einen Brief.** Darin werden sie eingeladen ihr Kind in der Schule anzumelden, wenn es bis zum 30. Juni des Einschulungsjahres sechs Jahre alt wird.

**Die Eltern gehen zum Termin und melden das Kind bei der Schule an.** Sie schaut sich das Kind an, überprüft, was es kann, ob es genug Deutsch spricht.

**Bei diesem Termin sollten die Eltern sagen, wenn das Kind ein Lern-Problem oder eine Behinderung hat.** Die Schule muss dann nämlich schauen, welche Unterstützung das Kind braucht und falls nötig auch die Fachleute vom Beratungs- und Förderzentrum bitten, die Schule zu unterstützen, um das Kind richtig und gut fördern zu können.

**Die Eltern erhalten einen Termin beim Gesundheitsamt.** Dort schaut sich der Arzt/die Ärztin das Kind an und prüft, ob es schulreif ist oder ob es noch Zeit oder eine andere Unterstützung braucht.

**Zwischen März und Mai vor der Einschulung werden alle Kinder in die Schule eingeladen,** wo sie einen Vormittag verbringen und die Lehrer sie schon einmal kennenlernen können.

Die Erzieher\*innen der Kita sind verpflichtet, die Eltern richtig zu beraten und auch falls nötig in die Schule zu begleiten.

Abschließend überlegt die Schule (in Abstimmung mit den Eltern), ob das Kind in die 1. Klasse eingeschult wird, ob es in die Vorklasse geht oder ob es noch ein Jahr im Kindergarten bleibt (**Rückstellung schulpflichtiger Kinder**)

## SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT BEHINDERUNGEN IN DER ALLGEMEINEN SCHULE - INKLUSION

Alle Kinder, auch die mit Behinderungen werden an der allgemeinen Schule am Wohnort angemeldet. Die Eltern beschreiben das Problem bzw. die Behinderung des Kindes und erklären damit, dass es einen **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung** hat.

Dazu gibt es im Schulrecht ein festgelegtes Verfahren, dass die Leitung der allgemeinen Schule organisieren muss. Man nennt es das **sonderpädagogische Feststellungsverfahren**.

Bis zum **15. Dezember im Jahr vor der Einschulung dürfen die Eltern auch den Besuch einer Förderschule wählen**. Tun sie das nicht, beginnt das vorgeschriebene Verfahren:

Zunächst muss die Leitung der Grundschule feststellen, welche Art der Behinderung vorliegt und mit welcher besonderen Form von Unterricht das Kind unterstützt werden kann. Dazu überlegt sie welchen **Förderschwerpunkt** das Kind hat. Es gibt **8 verschiedene Förderschwerpunkte**.

## DIE FÖRDERSCHWERPUNKTE

### Lernzielgleiche Förderschwerpunkte

= die Schüler\*innen lernen den gleichen Stoff wie die Klassenkamerad\*innen

**1. Sprachheilförderung:** Hier werden Schüler\*innen mit Sprachbehinderungen gefördert; dabei geht es nicht um fehlende Deutschkenntnisse

**2. Emotionale und soziale Entwicklung:** z.B. bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS oder seelischen Behinderungen wie Autismus

**3. Körperliche und motorische Entwicklung:** Kinder mit Körperbehinderung, mit Problemen bei der Bewegung, Gleichgewicht, mit chronischen Krankheiten wie Epilepsie/Diabetes

**4. Sehen:** Kinder mit starker Sehschädigung oder Blindheit

**5. Hören:** bei Schwerhörigkeit, Hörverlust, auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS).

**6. Kranke Schülerinnen und Schüler:** Schüler\*innen, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind.

### Lernzieldifferente Förderschwerpunkte

= die Schüler\*innen lernen einfacheren Lernstoff als die Klassenkamerad\*innen

**7. Lernen:** Auch Lernhilfe oder Lernbeeinträchtigung genannt; eine schulische Lernbehinderung, sie soll heute erst ab der 3. Klasse festgestellt werden, vorher muss die Schule das Kind mit den ihr ohnehin zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen (damit Kinder nicht frühzeitig als „behindert“ abgestempelt werden).

**8. Geistige Entwicklung:** Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen

## DAS SONDERPÄDAGOGISCHE FESTSTELLUNGSVERFAHREN

Um den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung eines Kindes und die dafür notwendige Unterstützung zu prüfen, beauftragt die Leitung der allgemeinen Schule das für sie zuständige **BFZ** damit, eine **Förderdiagnostische Stellungnahme** zu erstellen und beruft zur Klärung einen Förderausschuss ein.

BFZ ist die Abkürzung für **Beratungs- und Förderzentrum**. Dort arbeiten Lehrkräfte mit einer besonderen Ausbildung, die sich mit den verschiedenen Formen von Behinderungen auskennen und die wissen, wie man Kinder mit solchen Behinderungen erfolgreich unterrichtet. Sie unterstützen die Lehrkräfte in den allgemeinen Schulen, damit das betroffene Kind dort richtig und erfolgreich lernen kann.

Die **förderdiagnostische Stellungnahme** ist ein Gutachten, das die Lehrkräfte über das Kind schreiben. Darin steht ausführlich, welches Problem das Kind hat und was man tun muss, damit es erfolgreich lernen kann. Das Gutachten wird der allgemeinen Schule und den Eltern gegeben und beim Förderausschuss besprochen.

Ist das Gutachten fertig, lädt die Leitung der zuständigen Schule zum **Förderausschuss** ein.

## DER FÖRDERAUSSCHUSS

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art und Organisation der (sonderpädagogischen) Förderung abzugeben und den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule zu begleiten.

Der Förderausschuss darf beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist (§ 10 Abs. 2 VOSB). Dies bedeutet, dass das auch ohne die Anwesenheit der Eltern geht. Es ist aber wichtig, dass die Eltern hingehen, sie dürfen sich eine Unterstützung mitnehmen.

### Dem Förderausschuss gehören folgende Personen an:

#### Mit Stimmrecht:

1. die Schulleitung der allgemeinen Schule, in die das Kind gehen soll
2. eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die das Kind aufnehmen wird
3. eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums (BFZ) oder der zuständigen Förderschule als Vorsitzende im Auftrag des staatlichen Schulamtes
4. die Eltern des Kindes (gemeinsam eine Stimme)
5. eine Vertreter\*in des Schulträgers (wenn besondere räumliche Voraussetzungen oder Leistungen vorhanden sein müssen)

Die Schule, in die das Kind gehen soll, lädt dazu ein, aber der Vorsitz liegt bei der Förderlehrkraft aus dem BFZ.

Mit beratender Funktion können dem Förderausschuss folgende Personen beisitzen:

6. der/die Leiter\*in des Vorlaufkurses, Sprachkurses
7. eine Lehrkraft des herkunftssprachlichen Unterrichts
8. in der Primarstufe ein/e Vertreter\*in der Frühförderung oder des Kindergartens
9. Therapeut\*innen, die das Kind kennen
10. eine Person des Vertrauens/Beistand (§ 10 Abs. 2 VOSB)
11. die Lehrkraft der Grundschule

Es wird ein Protokoll erstellt, das die Eltern unterschreiben müssen und das sie **in Kopie** erhalten.

## DAS ERGEBNIS DES FÖRDERAUSSCHUSSES

Die Eltern haben zwar gemeinsam nur **eine Stimme**. Sie werden aber **nicht von der Mehrheit** der Stimmen überstimmt. Ihre Meinung wird berücksichtigt: Wenn sie die Inklusion wollen, die anderen Teilnehmer des Förderausschusses nicht, so ist das **Ergebnis uneinig**. Die Akte geht an das Staatliche Schulamt (SSA), das dann entscheiden muss.

Im besten Fall kann sich der Förderausschuss auf eine **gemeinsame Empfehlung** einigen. Diese Entscheidung legt die Schulleitung anschließend dem staatlichen Schulamt zur Genehmigung vor. Erfolgt in den nächsten zwei Wochen kein schriftlicher Widerspruch durch das Staatliche Schulamt, gilt die Genehmigung als erteilt (§ 9 Abs. 3 VOSB).

## DER BESCHIED VOM STAATLICHEN SCHULAMT

Die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung des Kindes sowie die Zuweisung des Förderortes müssen den Eltern **schriftlich** mitgeteilt werden (§ 9 Abs. 9 VOSB).

Vor der endgültigen Entscheidung des SSA gibt es Eltern die Möglichkeit zur Anhörung. Dafür erhalten die Eltern Post vom Staatlichen Schulamt, in der es die voraussichtliche Entscheidung ankündigt und begründet. In Form einer schriftlichen oder persönlichen Anhörung können Eltern ihre Position darstellen.

## WAS KÖNNEN ELTERN GEGEN DIE ZUWEISUNG IN DIE FÖRDERSCHULE UNTERNEHMEN? WAS IST, WENN SIE MIT DEM FESTGESTELLTEN FÖRDER-SCHWERPUNKT NICHT EINVERSTANDEN SIND?

Wenn ein Kind gegen den Willen der Eltern einer Förderschule oder einem bestimmten Förderschwerpunkt zugewiesen wird, haben sie die Möglichkeit, auf dem Rechtsweg gegen die Entscheidung vorzugehen: Sie können **Widerspruch** gegen die Entscheidung beim SSA einlegen. Wird der Widerspruch abgelehnt, kann die Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Eltern können 1. gegen die **Feststellung des Anspruchs** auf sonderpädagogische Förderung Widerspruch einlegen. Außerdem können sie 2. gegen den **Förderort** (Förderschule) widersprechen oder gegen beides.

Den Widerspruch müssen die Eltern schriftlich (in der Regel) an das Staatliche Schulamt richten. Wichtig für den Widerspruch ist eine ausführliche Begründung des Widerspruchs. Die Frist für die Erhebung eines Widerspruchs liegt in der Regel bei einem Monat nach Zustellung des Bescheids.

### **Wichtig:**

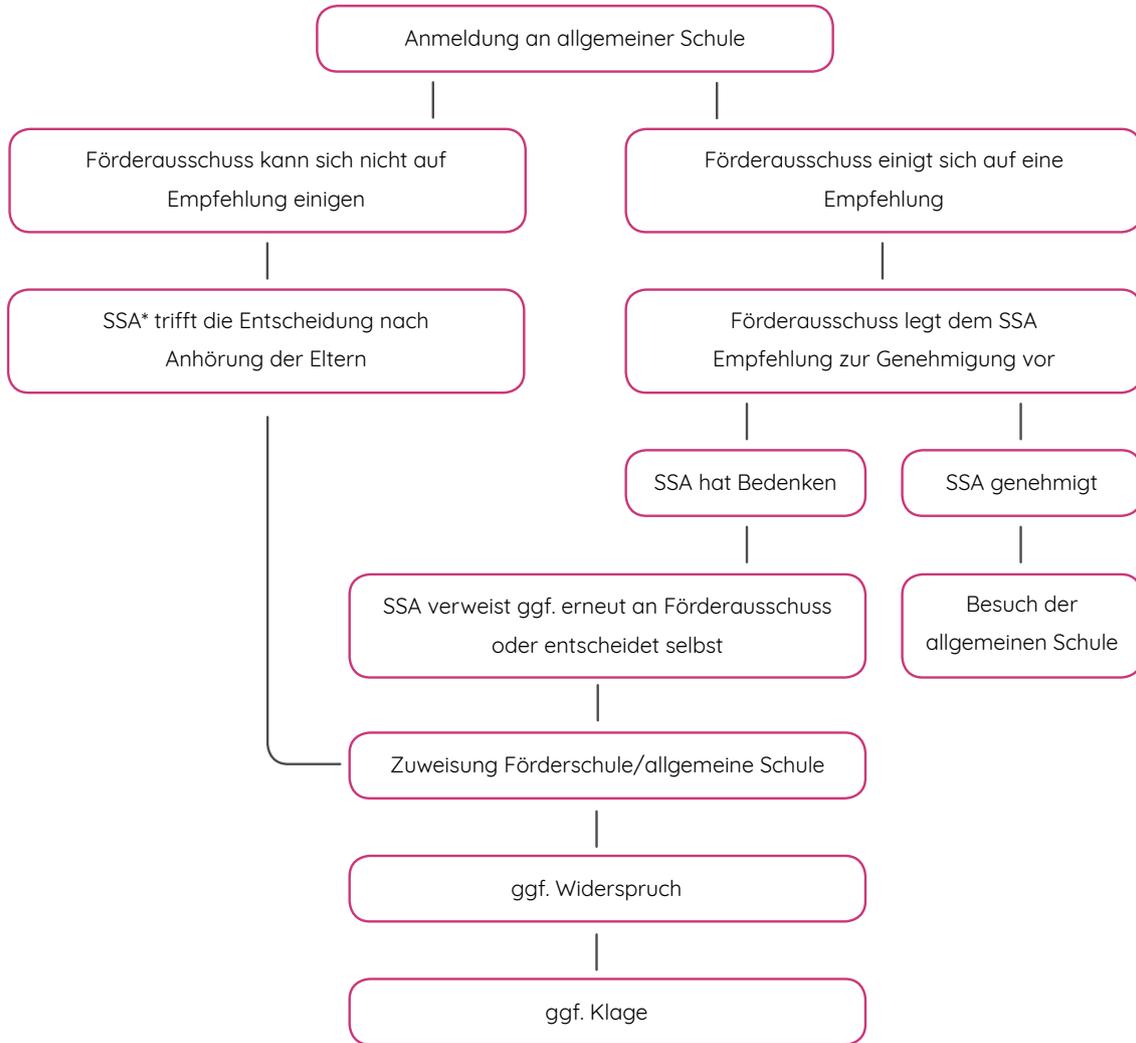
Diese Rechtsmittel entfalten in Hessen grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet: Wenn ein Kind einer Förderschule zugewiesen wird, muss es theoretisch bis zum Ende der Klärung des Verfahrens (Widerspruchsbescheid oder Urteil bzw. Vergleich) die zugewiesene Förderschule besuchen (§ 54 Abs 5 HSchG). Es kann jedoch ein Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei Gericht gestellt werden.

### **Klage**

Wird der Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben Eltern die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Zustellung gegen den Bescheid **Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht** zu erheben.

Eltern können gegen die Zuweisung zur Förderschule Klage erheben und damit die Aufhebung der Verpflichtung des Kindes zum Besuch der Förderschule erstreiten.

## ÜBERSICHT ÜBER DAS VERFAHREN (ANSPRUCH AUF SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG)



\* SSA = Staatliches Schulamt

# RECHT AUF INKLUSION

## ... TROTZ ABLEHNUNG DER SCHULE

Das hessische Schulgesetz sieht vor, dass nicht jedes Kind in der Inklusion beschult werden kann. Das steht im sogenannten **Ressourcenvorbehalt** in § 54 HSchG:

*(4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.*

Sind also die Bedingungen an der allgemeinen Schule vor Ort nicht gegeben, damit das Kind gut und angemessen gefördert werden kann, kann das Staatliche Schulamt entscheiden, welche **andere allgemeine Schule oder Förderschule** das Kind besuchen muss.

**DIE ÖRTLICHE SCHULE DARF DESHALB ABER NICHT  
DIE BESCHULUNG DES KINDES EINFACH ABLEHNEN.**

**SIE MUSS INHALTLICHE UND GUT NACHVOLLZIEHBARE GRÜNDE ANGEBEN,  
WARUM ES IN DIESEM EINEN FALL MIT DIESEM KIND FÜR DIE SCHULE NICHT  
MÖGLICH IST, DIE INKLUSIVE BESCHULUNG UMZUSETZEN.**

## ARGUMENTE FÜR DIE INKLUSION AN EINER MÖGLICHST ORTSNAHEN SCHULE

### Die Wohnortnähe/das Recht auf soziale Teilhabe

Hessen hat die Schulbezirke nach **Wohnortnähe** eingeteilt. Damit soll allen Kindern ermöglicht werden, die Grundschule selbständig und zu Fuß zu besuchen, in ihrem Wohnviertel gemeinsam mit Freunden und Nachbarskindern aufzuwachsen. So sieht es auch die UN-Behindertenrechtskonvention: Sie bestätigt das **Recht auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.

### Die personellen Voraussetzungen

Allgemeine und pauschalisierte Argumente der Schule gegen die Inklusion reichen nicht aus: „Die Schule ist zu groß“, „es ist eine kleine Klasse notwendig“, „es fehlt die individuelle Förderung in der allgemeinen Schule“. So etwas steht oft in dem ablehnenden Förderausschussprotokoll. Es wird dann immer auf die Förderschule verwiesen, wo doch die Rahmenbedingungen viel besser seien.

**Die von vielen allgemeinen Schulen und Förderschulen im Zuge der Inklusion eingeforderte intensive individuelle Förderung (z. T. sogar als 1:1 Betreuung) gibt es auch bei den Förderschulen nicht!**

Die **Höhe der zugewiesenen Förderstunden** für den inklusiven Unterricht ist nicht aus der Luft gegriffen, sie orientiert sich an der durchschnittlichen Höhe der Förderstunden pro Kind in der Förderschule! Dazu kommt noch die **Förderung durch die Mitschüler\*innen**, deren Vorbild und Anregungen die Pädagogen in der Förderschule – so qualifiziert sie auch immer sein mögen – nicht bieten können.

VOBGM § 1 Abs 2: „Durch gemeinsame Lernerfahrung wird das gegenseitige Verstehen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit weiterentwickelt.“ Und § 2 Abs. 1: „Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit.“

**Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden.**

## Die räumlichen Voraussetzungen

„Es gibt keinen Rückzugsraum“ oder „die Schule hat keine passenden Räumlichkeiten“ sind keine Argumente, die nach einer genauen Betrachtung der räumlichen Verhältnisse vor Ort noch haltbar sind. **In jeder Schule gibt es Räume**, die sich als zeitlich begrenzter Rückzugsraum nutzen lassen: Einen Mehrzweckraum, die Teeküche, die Schulkantine, einen Abstellraum oder zur Not auch das Dienstzimmer der Schulleitung.

Bei der Zuweisung zur Förderschule hatte die Schulbehörde sich in einem Gerichtsverfahren wiederholt darauf berufen, dass die Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung nicht gegeben seien, da ein Rückzugsraum nicht vorhanden sei und die Klassenstärke von höchstens 20 Schüler\*innen überschritten werde. Eine erfolgreiche Inklusion sei deshalb nicht möglich. Das Gericht hat der Schulbehörde demgegenüber vorgeworfen, dass nicht dargelegt worden ist, warum diese Schwierigkeiten im Einzelfall nicht überwunden werden können. (OVG Bautzen, Beschluss vom 06.01.2015 - 2 B 95/14). Bestehen Sie in diesem Fall beim Förderausschuss auf Ortsbesichtigung.

**Wichtig in einer Schule sind nicht die Räume, sondern das, was in ihnen passiert!**

## Die angemessenen Vorkehrungen und der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung

**Artikel 3 Grundgesetz** bestimmt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Eine Benachteiligung liegt dann vor, wenn die Überweisung des Kindes auf eine Förderschule erfolgt, obwohl die Unterrichtung an einer allgemeinen Schule möglich ist, der dafür nötige Aufwand mit den vorhandenen Mitteln geschehen kann und organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter dem nicht entgegenstehen.

Gerichtsurteile sagen: Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung ergehen und eine Benachteiligung des Behinderten darstellen können, müssen **„substantiiert“** begründet werden. Die Schulbehörde muss **ausführlich** begründen, warum Inklusion im konkreten Einzelfall überhaupt nicht möglich ist. (OVG Magdeburg, Beschluss vom 20.11.2013 - 3 M 337/13 und OVG Bautzen, Beschluss vom 06.01.2015 - 2 B 95/14).

So schreibt auch Art. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention vor, dass die angemessenen Vorkehrungen getroffen werden müssen:

*Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ **notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen** und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können [...].*

**Diese Maßnahmen sind im Sinne von Art. 3 Grundgesetz direkt und unmittelbar für jeden Einzelnen zu ergreifen, damit dieser nicht benachteiligt, also diskriminiert wird!**

## DIE INKLUSIVEN SCHULBÜNDNISSE (ISB)

In den inklusiven Schulbündnissen werden **keine neuen Strukturen** geschaffen, sondern die Möglichkeiten zur Gestaltung von Inklusion werden breiter.

Dazu gibt es eine neue Verordnung: **VOiSB**

Bereits jetzt sind alle Schulen bestimmten Beratungs- und Förderzentren (BFZ) zugeordnet und die verschiedenen verantwortlichen Akteure tauschen sich untereinander aus.

Hierfür soll nun ein festes und verbindliches Netzwerk vor Ort aufgebaut werden. In dem sogenannten Inklusiven Schulbündnis sind alle Verantwortlichen vertreten: ein BFZ, Grundschule und weiterführende Schulen, Berufsschule, Schulträger. Mindestens zweimal im Jahr treffen sich alle Partner in den sogenannten **Bündiskonferenzen**.

Dort beraten alle gemeinsam:

- über die Standorte für den inklusiven Unterricht

- über die vorhandenen Ressourcen zur sonderpädagogischen Förderung

- über Aufgabenteilung und gemeinsame Verantwortung für die Schüler\*innen

- über weitere Unterstützungsangebote, das pädagogische Leitbild und die Ziele

Im Ergebnis soll für jede/n Schüler\*in der geeignete Schulort gefunden werden, die **Wünsche der Eltern nach Inklusion und Schulort sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden**.

Dabei kann es aber dazu kommen, dass Ressourcen (die Stunden, die die Förderlehrkräfte im inklusiven Unterricht sind) gebündelt werden. Das Kind mit Behinderungen muss dann also die Schule besuchen, an der die Ressourcen vorhanden sind.

Hier muss man im Einzelfall abwägen, welches die beste Schule für das eigene Kind ist. Dazu findet wie üblich der Förderausschuss statt.



Diese Informationen bieten einen ersten Überblick über die Grundlagen und die Möglichkeiten der inklusiven Beschulung.

Sie ersetzen nicht die Beratung durch qualifizierte Lehrkräfte und Fachberater\*innen, da es sich im Einzelfall oft um Sachverhalte handelt, die sehr vielschichtig und umfassend sind und deshalb gründlich abgewogen werden müssen.

Zu allen Fragen hinsichtlich der sonderpädagogischen Förderung und Inklusion stehen betroffenen Eltern Ansprechpartner\*innen zur Verfügung, die sie über das jeweilige Staatliche Schulamt finden:  
[www.kultusministerium.hessen.de/ueber-uns/aufgaben-und-organisation/staatliche-schulaemter](http://www.kultusministerium.hessen.de/ueber-uns/aufgaben-und-organisation/staatliche-schulaemter)

Hierbei hilft auch die inklusive Beratungs- und Koordinierungsstelle Hessen (IBH).

**KONTAKT ZUR BERATUNGSSTELLE:**

Frauke Ackfeld  
Weberstraße 7  
60318 Frankfurt am Main  
069 - 15325569  
[beratung@inklusion-hessen.de](mailto:beratung@inklusion-hessen.de)



1. Auflage 2020

Grafik und Layout: Stine Wiemann | [www.stine-wiemann.com](http://www.stine-wiemann.com)

© Gemeinsam leben Hessen e.V. | [www.gemeinsam-leben-hessen.de](http://www.gemeinsam-leben-hessen.de)



Gefördert durch:



**VIELFALT SCHÄTZEN**  
Antidiskriminierungsstelle  
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

**HESSEN**

